

**VERORDNUNG (EG) Nr. 642/2005 DER KOMMISSION****vom 27. April 2005****über Prüf- und Informationsanforderungen an Importeure und Hersteller bestimmter prioritärer Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Risiken chemischer Altstoffe****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Risiken chemischer Altstoffe<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 bestimmten Berichtsersteller haben die durch die Hersteller bzw. Importeure vorgelegten Informationen über bestimmte prioritäre Stoffe ausgewertet. Nach Rücksprache mit den betreffenden Herstellern bzw. Importeuren wurde beschlossen, dass diese für die Risikobewertung weitere Angaben vorlegen und weitere Prüfungen durchführen sollten.
- (2) Die zur Bewertung der betreffenden Stoffe benötigten Informationen können nicht bei früheren Herstellern oder Importeuren eingeholt werden. Nach Prüfung durch die Hersteller bzw. Importeure wurde von diesen festgestellt, dass Tierversuche nicht durch Alternativverfahren ersetzt oder eingeschränkt werden können.
- (3) Daher sollten Hersteller bzw. Importeure prioritärer Stoffe aufgefordert werden, weitere Informationen über diese Stoffe vorzulegen und weitere Versuche durchzu-

führen. Bei diesen Prüfungen sollten die der Kommission von den Berichterstellern vorgelegten Protokolle verwendet werden.

- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Hersteller bzw. Importeure der im Anhang aufgeführten Stoffe, die gemäß den Artikeln 3, 4, 7 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 Angaben übermittelt haben, legen die im Anhang genannten Informationen vor, führen die dort aufgeführten Tests durch und übermitteln die Ergebnisse den betreffenden Berichterstellern.

Die Prüfungen werden gemäß den von den Berichterstellern genannten Protokollen durchgeführt.

Die Ergebnisse sind innerhalb der im Anhang festgelegten Fristen vorzulegen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2005

*Für die Kommission*

Stavros DIMAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

## ANHANG

Nr.	EINECS-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung des Stoffes	Berichterstaat	Prüf-/Informationsanforderungen	Frist gerechnet ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1	201-245-8	80-05-7	4,4'-Isopropylidenediphenol <sup>(1)</sup>	UK	Langzeitstudie zu hormonellen Auswirkungen bei Fischen mit Untersuchung der Auswirkungen auf die Spermatogenese Langzeittoxizitätsstudie mit einer geeigneten Süßwasserschneckenart	18 Monate 18 Monate
2	203-545-4	108-05-4	Vinylacetat <sup>(2)</sup>	D	Zwei-Generationen-Studie an Mäusen mit 4,4'-Isopropylidenediphenol gemäß OECD-Richtlinie 416 (mit spezifischen Änderungen)	39 Monate
3	202-627-7	98-01-1	2-Furaldehyd <sup>(3)</sup>	NL	Weitere Angaben über Aufbau und Charakteristika von Polymerisationsanlagen und Informationen zu Abluftreinigungstechnologien repräsentativer Anlagen	6 Monate
4	201-622-7	85-68-7	Benzylbutylphthalat <sup>(1)</sup>	N	Langzeittoxizitätsstudie an Fischen Langzeittoxizitätsstudie an Daphnia	6 Monate 6 Monate
5	201-329-4	81-15-2	5-Tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol <sup>(1)</sup>	NL	Daten zu Ableitungen in die Wupper aus allen Emissionsquellen Begasungstest an Pflanzen	12 Monate 12 Monate
6	200-663-8	67-66-3	Chloroform <sup>(3)</sup>	F	Langzeitstudie an Fischen zu Auswirkungen auf Hormonhaushalt und Fortpflanzungsfähigkeit Messprogramm lokaler Luftkonzentrationen in der Nähe von Produktionsanlagen für Bodenbeläge und Dichtstoffe	12 Monate
7	202-974-4	101-77-9	4,4'-Methyldianilin <sup>(2)</sup>	D	Simulationstest zur biologischen Abbaubarkeit zwecks Bestimmung der Halbwertszeit in der Meeresumwelt Informationen über die Umweltbelastung bei Herstellung und Verwendung Zwei Langzeittoxizitätsstudien an Sedimentorganismen	18 Monate 6 Monate 6 Monate
					Toxizitätsstudien an Mikroorganismen: — Studie an Belebtschlamm bei Produktionsanlagen — Prüfung der Nitrifikationshemmung — Studie über die hemmende Wirkung bei methanbildenden Bakterien	6 Monate
					Langzeittoxizitätsstudie an Sedimentorganismen ( <i>Chironomus spec.</i> ) Langzeittoxizitätsstudie an Sedimentorganismen ( <i>Hyalella azteca</i> )	6 Monate 6 Monate

Nr.	EINECS-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung des Stoffes	Berichterstatler	Prüf-/Informationsanforderungen	Frist gerechnet ab Inkrafttreten dieser Verordnung
8	231-152-8 215-146-2	7440-43-9 1306-19-0	Cadmium <sup>(1)</sup> Cadmiumoxid <sup>(1)</sup>	B	Ökotoxizitätstests bei sehr niedrigen Wasserhärtegraden Validierung der Anwendbarkeit des SEM/AVS-Verfahrens (Bioverfügbarkeit im Sediment)	12 Monate 12 Monate
9	231-668-3	7681-52-9	Natriumhypochlorit <sup>(2)</sup>	IT	Ermittlung der Gesamtabwasserableitung	9 Monate
10	247-148-4	25637-99-4	Hexabromocyclododecan <sup>(2)</sup>	S	Simulationstest zur biologischen Abbaubarkeit zwecks Ermittlung verlässlicher Halbwertszeiten und Identifizierung von Metaboliten	8 Monate
11	201-236-9	79-94-7	2,2',6,6'-Tetrabrom-4,4'-isopropylidendiphenol <sup>(4)</sup>	UK	Klärung der Verwendungsformen Langzeittoxizitätsstudie an <i>Chironomus riparius</i> im Sediment Langzeittoxizitätsstudie an <i>Chironomus riparius</i> im Wasser Toxizitätsstudie an Weichtieren	9 Monate 9 Monate 9 Monate 9 Monate
12	287-476-5	85535-84-8	Alkane, C <sub>10-13</sub> , Chlor- (Kurz-kettige Chlorparaffine) <sup>(2)</sup>	UK	Untersuchung des Abbaus zu Bisphenol A im Sediment Informationen über die Umweltbelastung durch Emissionen Simulationstest zur biologischen Abbaubarkeit zwecks Ermittlung von Halbwertszeiten in der Meeresumwelt	9 Monate 3 Monate 18 Monate

<sup>(1)</sup> Stoff aufgeführt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1431/97 der Kommission (ABl. L 25 vom 28.1.1997, S. 13; Prioritätenliste Nr. 3).

<sup>(2)</sup> Stoff aufgeführt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1179/94 der Kommission (ABl. L 131 vom 26.5.1994, S. 3; Prioritätenliste Nr. 1).

<sup>(3)</sup> Stoff aufgeführt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2268/95 der Kommission (ABl. L 231 vom 28.9.1995, S. 18; Prioritätenliste Nr. 2).

<sup>(4)</sup> Stoff aufgeführt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2364/2000 der Kommission (ABl. L 273 vom 26.10.2000, S. 5; Prioritätenliste Nr. 4).